

218

216

222

212

227

207

267

167

317

117

717

Die Frage: woher diese Verarmung komme, wird hier eines Theils nicht zu erledigen sein, andern Theils aber durch die vorgelegten Punkte einer höchst nöthigen Gewerbeordnung beantwortet.

Ganz kurz wollen wir einige Punkte, wodurch die Verarmung herbeigeführt wird, zur nähern Verständigung anführen:

- 1) Die großen Staats- und Gemeindefürsorge;
- 2) der Mangel an Schutz für den Gewerbestand, gegenüber dem Handelsstand und den Fabrikanten;
- 3) die Uebergriffe von Unberechtigten;
- 4) die große Zufuhr verschiedener Produkte von vielen Seiten und der Mangel an Abzügen für unsere Produkte.

Wenn wir nun auch der festen Ueberzeugung sind, daß eine zweckmäßige Gewerbeordnung dem mit Mitleid zu betrachtenden, allgemeinen Verderben des gewerblichen Mittelstandes entgegenzutreten und dasselbe etwas aufhalten wird, so leitet uns doch auf der andern Seite die Frage:

Wie ist dem bereits so weit gesunkenen Gewerbestande alsbald aufzuhelfen, damit er auf die einzuführende Gewerbeordnung nachahmt einwirken kann?

Ein großer Lehrer der National-Ökonomie, das jetzige Parlamentsmitglied Dr. J. A. G. W i r t h, gibt als den Hauptgrund der zunehmenden Verarmung die Geldaristokratie an, und weist nach, daß die Abhängigkeit von dieser noch viel drückender und gefährlicher sei, als die Unterdrückung unter die Staatsaristokraten, weil man ihr nicht durch äußerliche Umwälzungen und Reformen etc. abhelfen könne.

Er sagt:

„Da hilft für sich allein keine Pressefreiheit, keine Volksvertretung, keine Parlamentsreform, keine Ausdehnung der Wahlrechte, selbst nicht einmal die reinste Volkssovereinität und die ausgebreitetste demokratische Republik.“ Dieser Volksfreund findet in dem Mittel einer Nationalbank alleinige Hilfe, um das Uebel von Grund zu heilen.

Es ist somit notwendig, daß alsbald eine Nationalbank errichtet, woraus ein jeder Staatsbürger gegen einen billigen Zins „auf bloßen persönlichen Credit“ von der kleinsten bis zur größten Summe, ohne Mühe und Opfer, das zum Anfang oder zur Vereitlung seines Gewerbes nöthige Kapital erhalten kann.

Wir halten es hier nicht am Orte, nachzuweisen, auf welche Art in Deutschland jährlich — im geringsten Falle — 50 Millionen erpart und zur Gründung einer Nationalbank angelegt werden können.

Hierin liegt die kurze Beantwortung unserer ersten Frage und wir glauben hierauf ein besonderes Gewicht legen zu müssen, weil auch die zweckmäßigste Gewerbeordnung, welche das Beste des Gewerbestandes begründen wird, in sofern dem Gewerbestände die Mittel fehlen, von dieser Gewerbeordnung Gebrauch zu machen, dem gewerblichen Wohlstand keinen Vor Schub leisten wird.

U n t r ä g e

zur Bildung eines Gewerberaths.

Zur Hebung und Belebung des Gewerbleißes, zur Aufsicht auf Gewerbebetrieb und zur oberen Leitung der Gewerbeangelegenheiten befehlen

„G e w e r b e r ä t h e.“

Für sie wird ein Land oder eine Provinz mit Rücksicht auf geographischen Zusammenhang und den Umfang der gewerblichen Thätigkeit einer Gegend in 10 bis 12 Gewerbebezirke eingetheilt. Der Gewerberath hat seinen Sitz in der gewerblichsten Stadt des Bezirks; er besteht aus einem Aeltesten, 10 bis 20 Mitgliedern und einem Sekretär. Aeltester ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt, in welcher der Gewerberath seinen Sitz hat, und zwar für die Dauer seiner Amtsthätigkeit.

Die Mitglieder werden in der Weise gewählt, daß jede Innung des Bezirks und jede Fabrik, welche mehr als 50 Arbeiter beschäftigt, einen Wahlmann ernennet und diese Wahlmänner die Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit ernennen. Der zu Wählende muß mindestens 25 Jahre alt, von unbescholtenem Rufe sein, seinen Wohnsitz in dem Bezirke haben

und auf eigene Rechnung gewerbetreibend sein oder gewesen sein. *)

a) Mehr als ein Mitglied einer und derselben Profession kann nicht Mitglied des Gewerberaths sein. Das Amt eines Gewerberathes dauert sechs Jahre; von drei zu drei Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder aus; sie sind wieder wählbar; in der Zwischenzeit erfolgende Abgänge werden nur alsdann durch neue Wahlen ersetzt, wenn die Zahl der Mitglieder unter $\frac{1}{2}$ herabkommt. Den Sekretär wählt der Gewerberath auf unbestimmte Zeit; seine Stelle ist aufkündbar; er erhält einen, nach der Zahl der Wahlmänner zu reparirenden Gehalt.

Die Gewerberäthe versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich; für Geschäfte außer Orts beziehen sie Tagelohn und Vergütung der Reisekosten.

Der Gewerberath kann Beschlüsse fassen, wenn auf schriftliche Einladung durch den Aeltesten $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder versammelt sind; er beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet seine des Aeltesten.

Zu der Funktion des Gewerberaths gehört:

- a. Prüfung der zur Meisterannahme sich Meldenden und das Erkenntniß über ihre Aufnahme.
- b. Erkenntniß in Streitigkeiten der Innungen mit ihren Innungsmeistern oder Innungsrechnern, einer Innung mit der andern über behauptete Gewerbeingriffe.
- c. Er bildet in Handwerksfachen die letzte Instanz zu Rekursen gegen das Erkenntniß des Innungsmeisters.
- d. Er begutachtet und bevorwortet die Interessen der Gewerbe im Allgemeinen und einzelner Gewerbe insbesondere bei der Staatsregierung, sowohl auf Ansehen der Betheiligten, als eigenem Antrieb.
- e. Er nimmt ein Einsehen, wenn ein Gewerbe oder einzelne Gewerbetreibende in Rückgang kommen, erforscht die Ursachen des Rückgangs und trifft die geeignete Einleitung zur Abhilfe.
- f. Er bemüht sich um Erkenntniß von neuen, vortheilhaftesten Abzügen, von nützlichen Erfindungen und Mitteln zur Belebung des Gewerbebetriebs, und faßt seine Anträge in einem alljährlichen, an die Kreisregierung zu erstattenden Bericht zusammen.

U n t r ä g e

zu einer allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

G r u n d s a t z.

Wir sind mit dem bei weitem größten Theil unserer Gewerbebesitzer in Deutschland einverstanden, daß keine Gewerbefreiheit, sondern eine der Zeit vollkommen entsprechende Innungsordnung eingeführt, bezüglich fortbestehen soll.

Vorschlagsweise Klassifizierung der Innungen:

I. Feuerarbeiter:

Hufschmiede, Zeugschmiede, Schlosser, Feilenhauer, Kupferschmiede, Flaschner, Glockengießer, Zinngießer, Gürtler, Goldarbeiter, Nagelschmiede, Buchsenmacher, Bindenmacher.

II. Holzarbeiter:

Schreiner, Dreher, Wagner, Küfer, Küber, Glaser, Bürstenmacher.

III. Leder- und Papierarbeiter:

Sattler, Säckler, Kürschner, Buchbinder.

Verschiedene Gewerbe:

IV. Färber, Gerber, Tuchmacher, Tuchweverer, Hutmacher, Kappenmacher, Seifensieder.

V. Nadler, Nymenmacher, Posamentierer, Knopfmacher, Seiler, Korbmacher.

VI. Bäcker, Metzger.

VII. Maurer, Zimmerleute, Schieferdecker, Schornsteinfeger, Töpfer, Steinbauer.

VIII. Schneider, Schuhmacher.

*) Anmerk. des Redacteurs. Um nicht wieder fremde Elemente in diesen Gewerberath zu bringen, möchte es gut sein, ehemalige Gewerbetreibende aus demselben auszuschließen. Diese haben als Leute, die ihr Schicksal bereits im Trocknen haben, in der Regel ganz andere als gewerbliche Interessen. Entweder sind sie Capitalisten oder Leute, die sich ihres früheren Gewerbes schämen, und in ihrem Hochmuth auf den Gewerbestand heruntersichern. An Beispielen fehlt es nicht.

Ende

Anfang